

## **Satzung der Kreisvolkshochschule Weimarer Land**

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der NB vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und auf der Grundlage des § 3 (2) des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch ÄndG vom 27. November 1997 (GVBl. S. 425) erläßt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Kreisvolkshochschule (KVHS) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Weimarer Land, die in Zusammen-arbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises die Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) vom 23.04.1992 - GVBl. S. 148 - geändert durch ÄndG vom 27.11. 1997 - GVBl. S. 425 - wahrnimmt. Der Sitz der Ge-schäftsstelle ist Apolda.

(2) Die Kreisvolkshochschule vertritt den Kreis Weimarer Land in seiner Mitgliedschaft im Thüringer Volkshochschulverband e.V.

(3) Die Kreisvolkshochschule arbeitet im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung sowie Kultur- und Kunstvereinen sowohl im Kreisgebiet als auch überregional in freier Partnerschaft zusammen.

(4) Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote dem einzelnen - unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Bildung, sozialen und beruflichen Stellung, politischen oder weltanschaulichen Orientierung und Nationalität - die Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen. Sie bietet damit allen Erwachsenen die Chance, sich durch lebenslanges Lernen zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Als öffentliche Einrichtung steht die KVHS jedem Bürger offen.

(2) Durch das Errichten von Außenstellen im Landkreis ist ein flächendeckendes, bürger-nahes Angebot der Erwachsenenbildung zu gewährleisten. Arbeitsweise, Organisation und Finanzierung dieser Außenstellen sind in einvernehmlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den entsprechenden Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzuschreiben.

### § 3

#### Zuständigkeitsfestlegungen

(1) Die Kreisvolkshochschule untersteht dem Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege des Kreises Weimarer Land.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Kreisvolkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule wahrgenommen.

(3) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Einrichtung. In diesem Sinne werden ihm insbesondere nachfolgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle in der Kreisstadt Apolda sowie die Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung der Außenstellen in den Zentren der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises,
- b) die Anleitung der in der Kreisvolkshochschule eingesetzten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie der als freie Mitarbeiter tätigen Außenstellenleiter,
- c) die Aufstellung des Arbeitsprogrammes für das Schuljahr und des Haushaltsvoranschlages der Kreisvolkshochschule,
- d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichsleitern,
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der Honorarordnung und Gebührensatzung,
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule,
- g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule,
- h) die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Volkshochschulverband e.V. sowie sonstigen für die Erwachsenenbildung relevanten Organisationen und Behörden,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Kreisgebiet und die Erfassung der Nachfrage im Interesse der Aktualisierung der Angebote,
- j) die Erstellung von Arbeitsberichten und Protokollen für den Kreisvolkshochschulbeirat.

#### § 4

##### Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter und Referenten erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes an der Kreisvolkshochschule eine Honorarvereinbarung.

(2) Basierend auf der gültigen Honorarordnung wird durch den Leiter der Kreisvolkshochschule die jeweilige Vergütung der Lehrkraft festgelegt.

#### § 5

##### Kreisvolkshochschulbeirat

(1) Zur Gewährleistung eines anspruchsvollen und flächendeckenden Angebotes der Erwachsenenbildung wird durch den Landrat ein Kreisvolkshochschulbeirat berufen.

(2) Der Beirat unterstützt und berät die Kreisvolkshochschule insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Arbeitsplanes,
- b) durch die Stellungnahmen zu den Arbeitsberichten des Leiters der KVHS sowie zum Haushaltsvoranschlag der KVHS Weimarer Land,
- c) durch Anregungen für die Arbeit der KVHS und Empfehlungen für erforderliche Veränderungen der Satzung, Honorarordnung und Gebührensatzung.

(3) Dem KVHS-Beirat gehören an:

- a) der Landrat als Vorsitzender,

- b) ein Vertreter des Schulverwaltungsamtes des Kreises Weimarer Land,
- c) ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Weimar,
- d) der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Ausschusses Bildung/Kultur/Sport des Kreistages Weimarer Land,
- e) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- f) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Weimarer Land,
- g) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
- h) je ein Vertreter der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen Außenstellen der Kreisvolkshochschule errichtet wurden,
- i) je ein Vertreter der für den Landkreis verantwortlichen Arbeitsämter,
- j) ein Vertreter der Kursleiter bzw. Referenten der Kreisvolkshochschule,
- k) ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- l) ein Vertreter des Jugendhilfeausschusses.

(4) Der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege und der Leiter der Kreisvolkshochschule gehören dem Kreisvolkshochschulbeirat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Kreisvolkshochschulbeirates kann in Streitfragen sachverständige Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvolkshochschulbeirates werden vom Landrat auf Vorschlag der unter (3) genannten Institutionen, Einrichtungen und Verbände berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung.

(6) Der Kreisvolkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Kreisvolkshochschulbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen.

## § 6

### Sonstige Festlegungen

(1) Die An- und Abmeldung der Teilnehmer regelt die Gebührensatzung der KVHS. Sonstige Teilnahmebedingungen (z. B. Haftung, Datenschutz, Hausordnung) regelt die durch die KVHS jährlich zu aktualisierende Benutzerordnung der KVHS.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Volkshochschulleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Kursleiter.

(3) In den Veranstaltungsräumen geltende Hausordnungen sind für die Teilnehmer verbindlich.

(4) Die Kreisvolkshochschule finanziert ihre Arbeit aus den Teilnehmergebühren, Zuweisungen vom Land entsprechend ThEBG, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter sowie den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landkreises. Die Höhe der Teilnehmergebühren und Honorare für Lehrkräfte/Referenten der Volkshochschule in nebenberuflicher Tätigkeit regelt die durch den Kreistag zu beschließende Gebührensatzung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

(5) Der Landkreis sorgt als Träger der Kreisvolkshochschule für die Bereitstellung der erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Haushaltsmittel. Der Landkreis sichert als Schulträger durch Absprachen mit den kreisangehörigen Städten und Gemein-den die kostenlose Nutzung von erforderlichen Schulungsräumen gemäß ThEBG § 14 (1).

(6) Bekanntmachungen der Volkshochschule erfolgen im Amtsblatt sowie auf ortsübliche Art und Weise.

#### § 7

##### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Kreisvolkshochschule Weimarer Land vom 29.03.1995, Beschluss des Kreistages Nr. 96-VII/95 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Apolda, den 10. Juli 2001

Münchberg  
Landrat

KS